

#### BEKANNTMACHUNG

### der 2 Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg"

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 09. Juni 2021 die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" als S a t z u n g beschlossen.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der. 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" tritt mit dieser Bekanntmachung vom 30.06.2021 in Kraft.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungs-gemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln		Perach, den/30. Juni 2021
am:	30.06.2021	Gemeinde Peragh
bis: Abnahme a	17.08.2021 m:	
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)		Georg Eder, 1. Bürgermeister

# Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes - Nr. 11

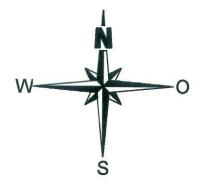
## "Gewerbegebiet Allmannsberg"

Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" mit Inkrafttreten vom 28. März 2011 1. Änderung mit Inkrafttreten vom 07. Oktober 2015

der Gemeinde und Gemarkung 84567 Perach a.Inn Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern



## Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000 gefertigt: Perach, den 09. Juni 2021

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27

E-Mail: Info@ib-spermann.de

#### Verfahrensvermerke

- Änderungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)
   Die Gemeinde Perach hat am 26.11.2020 die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" beschlossen.
   Der Änderungsbeschluss wurde am 04.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
   Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss vom 11.03.2021 den Entwurf der
   2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet
   Allmannsberg" i. d. F. vom 08.03.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung
   beschlossen.
- 3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Der Entwurf der 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 22.04.2021 bis 26.05.2021 in der Gemeindekanzlei Perach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 12.04.2021 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.
- 4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zu dem Entwurf der 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet Allmannsberg" wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2021 bis einschließlich 26.05.2021 beteiligt.
  Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 09.06.2021 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.
- 5. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
  Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.06.2021
  die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet
  Allmannsberg"gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Perach, den 3 0. JUNI 2021

Georg Eder, 1. Bürgermeister

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 3 0. JUNI 2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der

Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 3 0. JUNI 2021

Georg Eder, 1. Bürgermeister